

## Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfeorganisationen

### Grundsätzliches

Der ehrenamtliche Einsatz für die Allgemeinheit ist manchmal mit Gefahren verbunden. Was ist, wenn Helferinnen und Helfer einer Nachbarschaftshilfe sich bei einem Ihrer Einsätze verletzen, beispielsweise mit dem Fuß umknicken oder die Hand an einem Gegenstand verletzen? Und wer kommt dafür auf, wenn die Betroffenen etwa aus diesem Grund eine Zeitlang arbeitsunfähig sind? Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in solchen Fällen durch die Gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.<sup>1</sup>

Helferinnen und Helfer einer Nachbarschaftshilfe stehen zwar in keinem Arbeitsverhältnis. Sie übernehmen aber wichtige Aufgaben im Interesse der Gesellschaft. Um sie im Falle eines Unfalles bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu schützen, hat der Gesetzgeber deshalb entschieden, dass sie – als Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind – in den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden.<sup>2</sup> Helferinnen und Helfer einer ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfeorganisation sind also – wie übrigens auch die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder Ihrer Organisation – per Gesetz unfallversichert.<sup>3</sup>

Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung – ggfs. im Rahmen der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ für nebenberufliche Pflege nach § 3 Nr. 26 EStG – und/oder die Erstattung von Fahrtkosten stehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht im Weg. Entscheidend ist, dass kein Lohn oder Gehalt gezahlt wird.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Nach dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).

<sup>2</sup> Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII. Der dort begründete Versicherungsschutz tritt „kraft Gesetzes“ ein, d.h. ohne dass im Einzelfall ein Versicherungsverhältnis erst durch eine vertragliche Vereinbarung begründet werden muss.

<sup>3</sup> Die Praxis unterscheidet die ehrenamtliche Tätigkeit, die in der Wahrnehmung eines in der Satzung der Organisation vorgesehenen Amtes (z.B. Vorstandsmitglied) besteht von der unentgeltlichen Tätigkeit von Personen, „die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten bzw. Verantwortung übernehmen, ohne ein Ehrenamt wahrzunehmen“ (so BGW).

<sup>4</sup> Vgl. „Informationen zu Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt“ auf der Homepage der Freiwilligenagentur ([www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de](http://www.freiwilligenagentur.landkreis-regensburg.de) – „Aktuelle Projekte“ – „Nachbarschaftshilfe“).

## Umfang des gesetzlichen Versicherungsschutzes

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer von Nachbarschaftshilfen genießen in der gesetzlichen Unfallversicherung den gleichen Versicherungsschutz wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Sie sind versichert gegen die Folgen von gesundheitlichen Schäden wie die Kosten einer notwendigen Heilbehandlung oder – in schlimmeren Fällen – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder dauerhafter Erwerbsminderung<sup>5</sup>. Voraussetzung ist natürlich, dass der betreffende Schaden tatsächlich bei der Ausübung des ehrenamtlichen Einsatzes im Rahmen der Nachbarschaftshilfe entstanden ist.

Abgedeckt sind auch die Folgen von Schäden, die bei einmaligen oder nur gelegentlich ausgeübten Hilfstätigkeiten entstanden sind und – ganz wichtig – Schäden in Folge von Unfällen, die auf (direktem) Weg zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz passiert sind.<sup>6</sup>

Nicht abgesichert über die gesetzliche Unfallversicherung sind Sachschäden.

### **Wie kommen die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu ihrem Unfallversicherungsschutz? An wen bzw. welche Stellen müssen sich Nachbarschaftshilfeorganisationen wenden, um den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen in Gang zu setzen?**

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von der Organisationsform der Nachbarschaftshilfe ab, also davon, ob die Nachbarschaftshilfe unter der Trägerschaft der Kommune oder einer Kirche stattfindet oder ob die ehrenamtlichen Hilfsleistungen über einen eigens gegründeten Nachbarschaftshilfeverein erfolgen:

- **Läuft die Nachbarschaftshilfe unter dem Dach einer Kommune**, übernimmt die Kommunale Unfallversicherung Bayern den Unfallversicherungsschutz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Daraus folgt: Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde, die vor Ort eine Nachbarschaftshilfe unter dem Dach der Gemeinde gründen möchten, müssen sich an ihren Bürgermeister oder ihre Bürgermeisterin bzw. die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung wenden, damit die Gemeinde die Absicherung der Ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und -helfer mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern klärt.

- **Wird die Nachbarschaftshilfe unter dem Dach einer Kirche organisiert und angeboten**, sind die Ehrenamtlichen über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) unfallversichert.

Heißt: Ehrenamtliche, die unter dem Dach ihrer Pfarrei / Kirche eine Nachbarschaftshilfe aufbauen und betreiben möchten, müssen sich an ihren Pfarrer/ ihre Pfarrerin

---

<sup>5</sup> Siehe §§ 26 ff. SGB VII.

<sup>6</sup> Siehe dazu „Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind“ auf der Homepage der BGW ([www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) – Merkblatt MuB124 eingeben und „Suchen“ – Suchergebnis: Formular vom 29.06.2016 „Unternehmerbetreuung: PDF-Formulare und Merkblätter“ öffnen – „MuB124“ auswählen).

bzw. die Kirchenverwaltung wenden und um Abklärung des Unfallversicherungsschutzes über die VBG bitten.

- **Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer von Nachbarschaftshilfevereinen** genießen den Unfallversicherungsschutz der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)<sup>7</sup>. Dieser Schutz ist unabhängig davon, ob der Verein unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes betrieben wird oder eigenständig agiert<sup>8</sup> und – ganz wichtig – der Schutz wird beitragsfrei gewährt, d.h. er kostet die Nachbarschaftshilfevereine nichts!<sup>9</sup>

Wichtig hier: Gründen Bürgerinnen und Bürger einen Nachbarschaftshilfeverein, müssen sie ihren Verein bzw. ihre ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei der BGW anmelden. Die Anmeldung erfolgt mittels eines im Internet abrufbaren Formblattes.<sup>10</sup>

Versäumt ein Nachbarschaftshilfeverein, sich bzw. seine Helferinnen und Helfer bei der BGW anzumelden, besteht der Versicherungsschutz trotz dieses Versäumnisses, aber es kann zu Bußgeldforderungen kommen. Allein deshalb sollten Nachbarschaftshilfevereine ihrer Verpflichtung, sich bei der BGW anzumelden, nachkommen.

Wichtig auch: Bei der Anmeldung muss nur die Zahl der Helferinnen und Helfer angegeben werden. Die Helferinnen und Helfer müssen nicht namentlich genannt werden. Die Aktualisierung der Zahl der Helfer erfolgt dadurch, dass bei der jährlich abzugebenden Meldung an die BGW – dem sog. „Entgeltnachweis“ – die aktuelle Zahl der „ehrenamtlich/unentgeltlich Tätigen“ eingetragen wird.

Ob und inwieweit Nachbarschaftshilfeorganisationen – egal unter welcher Trägerschaft sie agieren – ihren ehrenamtlichen Vorständen oder Helferinnen und Helfern einen über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hinausgehenden Unfallversicherungsschutz bieten möchten, bleibt natürlich ihnen überlassen. Zahlreiche Versicherungsgesellschaften bieten entsprechende Versicherungen an – gegen Bezahlung natürlich. Hier gilt es, regelmäßige Kosten und ggf. zusätzlich eintretenden Nutzen abzuwägen.

Dieses Papier wurde unter gutachterlicher Mitwirkung von Prof. Dr. iur. Thomas Beyer, Nürnberg, sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet kann im Hinblick auf die Beurteilungen konkreter Gestaltungssachverhalte durch Behörden und Gerichte keine Haftung übernommen werden. Die Freiwilligenagentur im Landkreis Regensburg steht bei Zweifelsfragen im Rahmen ihres Auftrages gerne zur Verfügung.

Stand: 7. März 2017

---

<sup>7</sup> Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Körperschaft des öffentlichen Rechts - Unternehmerbetreuung, Pappelallee 33/35/37, 22089 Hamburg ([www.bgw.de](http://www.bgw.de)).

<sup>8</sup> Entscheidend ist allein die wohlfahrtspflegerische Zielsetzung der Organisation.

<sup>9</sup> Vgl. § 24 a Satzung BGW.

<sup>10</sup> Das Formblatt „Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung“ (MuBo43) finden Sie unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) – „MuBo43“ eingeben und „Suchen“ – Suchergebnis: Formular vom 11.02.2016 „Anmeldung Ihres Unternehmens: PDF-Formulare“ öffnen – „MuBo43“ auswählen.